

► Leserservice

Lehrvideos Nr. 51 und Nr. 52 sind online

| Auch im letzten Monat sind auf lgp.iww.de wieder zwei neue Lehrvideos dazu gekommen. Diesmal steht die Mitarbeitermobilität im Fokus: |

- Viele Unternehmen überlassen Mitarbeitern ein Fahrrad oder E-Bike. Welche Folgen das lohn- und umsatzsteuerlich sowie für die Sozialabgaben mit sich bringt, erfahren Sie in Lehrvideo 51.
- In Lehrvideo 52 dreht sich alles um den Fahrzeugpool und die Versteuerung und Verbeitragung des Sachbezugs für die Nutzung eines wechselnden Poolfahrzeugs beim Arbeitnehmer.

► Praktikum

Unentgeltliches Pflichtpraktikum neben Werkstudententätigkeit?

| Gelegentlich kommt es vor, dass ein Student, der an einer Hochschule oder Universität eingeschrieben und in einem Betrieb als Werkstudent tätig ist, anlässlich seines Studiums ein Pflichtzwischenpraktikum ableisten muss. Dieses Praktikum ist Voraussetzung für die Fortsetzung seines Studiums. In der Praxis stellt sich dann die Frage, ob der Student beim gleichen Arbeitgeber das unentgeltliche Pflichtpraktikum neben seiner Werkstudententätigkeit ausüben kann. LGP liefert die Antwort. |

Antwort | Neben einer Beschäftigung, die im Rahmen des Werkstudentenprivilegs ausgeübt wird, kann gleichzeitig ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes versicherungsfreies Zwischenpraktikum beim selben Arbeitgeber ausgeübt werden. Das setzt aber voraus, dass beide Tätigkeiten vertraglich und organisatorisch strikt voneinander getrennt werden. Eine Zusammenrechnung von Werkstudentenbeschäftigung und dem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum erfolgt in einem solchen Fall nicht.

PRAXISTIPP | Unternehmen dokumentieren am besten, dass beide Tätigkeiten vertraglich und organisatorisch strikt voneinander getrennt sind. Das sollte aus den Entgeltunterlagen eindeutig hervorgehen.

► Vergütung

Freistellung unter Anrechnung auf Freizeitausgleichsansprüche

| Regeln die Parteien in einem gerichtlich protokollierten Vergleich, der die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Ausspruch einer Kündigung zum Gegenstand hat, dass der Arbeitnehmer unwiderruflich unter Fortzahlung der Vergütung sowie unter Anrechnung auf etwaig noch offene Urlaubs- und Freizeitausgleichsansprüche bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses freigestellt wird, werden in einem weiten Verständnis des Begriffs „Freizeitausgleichsansprüche“ auch etwaige Ansprüche auf Überstundenvergütung erfasst (LAG Hamm, Urteil vom 24.03.2023, Az. 1 Sa 1217/22, Abruf-Nr. 234962). |



IHR PLUS IM NETZ

Lehrvideos
auf lgp.iww.de



Tätigkeiten müssen
sich unterscheiden

LAG Hamm:
Kein Anspruch
auf Überstunden-
vergütung